



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

11. Jahrgang

13. August 2012

Nr. 07

Inhalt amtlicher Teil

- | | |
|---|---------|
| 1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 13.06.2012 | Seite 1 |
| 2. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 18.07.2012 | Seite 1 |
| 3. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 15.08.2012 | Seite 2 |
| 4. Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 13.06.2012 | Seite 2 |
| 5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Zahl notwendiger Stellplätze bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher und anderer Anlagen und die Geldbeträge für deren Ablösung vom 13.06.2012 (Stellplatzsatzung/ Stellplatzablösesatzung) | Seite 4 |
| 6. Bekanntmachung Teilungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Sachsendorf-Seelow-Ost | Seite 5 |

Inhalt nichtamtlicher Teil

- | | |
|--|---------|
| 1. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an: | Seite 6 |
| 2. Fundtiere | Seite 7 |
| 3. Fundbüro | Seite 7 |
| 3. Stitzungskalender | Seite 7 |

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 13.06.2012

Beschluss Nr.: 247-33-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 13.06.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Zahl notwendiger Stellplätze bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher und anderer Anlagen und die Geldbeträge für deren Ablösung (Stellplatzsatzung/ Stellplatzablösesatzung).

Beschluss-Nr.: 248-33-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 13.06.2012 die teilweise Befreiung von den Festsetzungen zur Grünordnung (4. Stabstrich) des Bebauungsplanes Nr. 1/92 „Gewerbegebiet Müncheberg-Marienberg“ für das Grundstück Am Gewerberg 12.

Beschluss-Nr.: 249-33-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 13.06.2012 im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Müncheberger Str. 6 im Ortsteil Eggersdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 250-33-2012

1. Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt für den B-Plan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt für den B-Plan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB wie in der Anlage 2 (Teil A) im Einzelnen aufgeführt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt für den B-Plan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung im Sinne § 3 Abs. 2 BauGB wie in der Anlage 2 (Teil B) im Einzelnen aufgeführt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die

Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr.: 251-33-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg.

Beschluss-Nr.: 252-33-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt, den Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Müncheberg“ im Jahr 2012 einen Pauschalabschlag von 8 % bei frühzeitiger Ablösung der Ausgleichsbeträge anzubieten. Für die frühzeitige Ablösung im Jahr 2013 wird ein Pauschalabschlag von 5 % gewährt. Ab dem 1.1.2014 entfällt der Pauschalabschlag

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 253-33-2012 bis einschließlich **256-33-2012** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst. Sie betrafen Grundstücksangelegenheiten und Beteiligungen der Stadt Müncheberg.

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 18.07.2012

Beschluss-Nr.: 257-34-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt den Städtebaulichen Vertrag mit juwi Solar GmbH, Energie- Allee 01, 55236 Wörrstadt für den Bebauungsplan 01/01/2011 für das Vorhaben „Solarpark Eggersdorf“.

Beschluss-Nr.: 258-34-2012

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs für den Bebauungsplan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ im OT Eggersdorf eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft. Die Stellungnahmen wurden entsprechend

der Abwägung in die Planungsunterlagen eingearbeitet. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

2. Die Begründung zur Planung wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ im OT Eggersdorf als Satzung.

Fortsetzung auf Seite 2



Amtlicher Teil

Fortsetzung der Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 18.07.2012

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan 01/01/2011 „Solarpark Eggersdorf“ im OT Eggersdorf zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung ist der Plan ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 259-34-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 18.07.2012 dem Antrag auf teilweise Befreiung von den

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1/92 Gewerbegebiet „Marienfeld“ für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Am Gewerbering 10 in Müncheberg, gelegen in der Flur 15, Flurstück 101 der Gemarkung Müncheberg zur Errichtung einer Werkhalle mit Verbinder hinsichtlich der Traufhöhe zuzustimmen.

Demnach darf die Traufhöhe 6,29 m betragen.

Beschluss-Nr.: 260-34-2012

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 18.07.2012 dem Antrag auf teilweise Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1/92

Gewerbegebiet „Marienfeld“ für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Am Gewerbering 1 in Müncheberg, gelegen in der Flur 15, Flurstück 66 der Gemarkung Müncheberg zur Errichtung einer Produktionshalle für einen Möbeltischler hinsichtlich der Verschiebung der Baugrenze an der Bergmannstraße und des festgesetzten Umfangs, der geforderten Ausgleichsmaßnahmen zuzustimmen.

nichtöffentlicher Teil:

Der **Beschluss-Nr.: 261-34-2012** wurde in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. Es handelte sich um eine Vergabeangelegenheit.

Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 15.08.2012

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Mittwoch, den 15. August 2012

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 18.07.2012
- 03 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin

- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages der Initiative gegen den Antrag der Bornheimer GbR, den Schweinebestand auf fast 10.000 Schweine zu vervierfachen und eine Biogas-Anlage zu errichten
- 08 Aktive Teilnahme am Gründungsprozess „TransOderana EVTZ“
- 09 Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg
- 10 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 06.09.06
- 11 Straßenausbau Waldstraße Müncheberg
- 12 Bebauungsplan „Betreutes Wohnen - Hinterstr. 14 -16“ - Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum
1. Entwurf
- 13 Sonstiges

nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom
- 02 Übernahme einer Bürgschaft für Darlehen der Müncheberger Wohnungsgesellschaft mbH
- 03 Bestätigung der Vergabe zum Bauvorhaben „Gestaltung Hinterer Rathausplatz Müncheberg“
- 04 Bestätigung der Vergabe zum Vorhaben „Kriegsgefangenenfriedhof Schinderfichten - Instandsetzung Grabplatten“
- 05 Bestätigung der Vergabe Hausalarmanlagen Kita „Spatzennest“ und Kita „Rappelkiste“
- 06 Sonstiges
- 07 Auszeichnungsvorschlag nach der Ehrensatzung der Stadt Müncheberg (Vorlage wurde in der SVV am 13.06.2012 zurückgestellt)

gez Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 13.06.2012

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 13.06.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Müncheberg (nachfolgend nur Stadt genannt) überlässt kommunale Einrichtungen (nachfolgend nur

Einrichtungen genannt) zur Benutzung an Bürger, Vereine, Organisationen, Firmen oder andere Institutionen zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung, soweit dadurch Belange der Stadt oder ihrer Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt nur, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, kommunalpolitischen oder gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen Aufgaben und Interessen der Stadt nicht entgegensteht. Ein Anrecht auf Nutzung der Einrichtungen besteht nicht; Nutzungen durch die Stadt haben immer Vorrang.

Die Nutzung der Einrichtungen für Kindergruppen und Jugendliche haben gegenüber den Erwachsenen Vorrang, insbesondere wenn sie in einem Verein

oder in einer Sportgruppe organisiert sind.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für Sportstätten, Schulräume, Gemeinderäume und andere kommunale Einrichtungen und Grundstücke der Stadt (nachfolgend nur Einrichtungen genannt) gemäß der Aufstellung in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 3

Grundsatzregelungen

Die Nutzung der Fachkabinette (insbesondere Computer/ Chemie/ Physik) in den Schulen ist ausgeschlossen.

Die Nutzung der Freisportanlage an der



Amtlicher Teil

Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 13.06.2012

Oberschule durch Privatpersonen wird ausgeschlossen. Diese Anlage darf nur von Sportvereinen genutzt werden, die ihren Sitz in der Stadt haben.

Bei der Nutzung der Turnhalle der Grundschule ist die Mitbenutzung der Sportgeräte (insbesondere Barren/ Bock/ Schwebebalken/ Stufenbarren) ausgeschlossen.

Die Nutzung der Turnhalle der Grundschule für Fußballtraining ist nur bis einschließlich D-Junioren zulässig (Altersklasse 10 - 12). Die Durchführung von Fußballturnieren ist in der Turnhalle nicht zulässig. Ab der Altersklasse 12 - 14 (C-Junioren aufwärts ist ein Trainings- und Spielbetrieb generell ausgeschlossen.

§ 4

Antragstellung, Erlaubnis

(1) Die Nutzung der Einrichtung nach § 2 bedarf einer Nutzungserlaubnis. Diese ist bei der Stadtverwaltung Müncheberg zu beantragen.

Der Antrag ist mindestens 10 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich einzureichen und muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Konkrete Bezeichnung der Einrichtung
- Name des verantwortlichen Nutzers
Anschrift/ Tel.-Nr.
- Tag, Zeitraum und Zweck der Nutzung
- Anzahl der Personen

Der Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.

(2) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Entgeltordnung oder neu entstandenen Bedarf an den Einrichtungen widerrufen werden.

§ 5

Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten sind in

- a) Kita's von 18.00 - 22.00 Uhr (Montag bis Freitag) und Samstag von 10:00 - 16:00 Uhr
- b) Schulen von 14.00 - 22.00 Uhr (Montag bis Samstag)
- c) Turnhalle, Sportplätze und für alle anderen Einrichtungen wird über die Nutzungszeit nach Antragsstellung gesondert entschieden.
- d) an gesetzlich geschützten Feiertagen ist eine Nutzung ausgeschlossen.

§ 6

Nutzung

(1) Die Nutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person stehen, die für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt. Die Stadt kann verlangen, dass zusätzliches Aufsichtspersonal gestellt wird.

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen gilt, sofern vorhanden, die jeweilige Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung.

(3) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmungen nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Stadt umgehend zu melden.

(4) Die Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung wieder so anzuordnen, wie sie sich vorher befanden. Durch den Nutzer verursachte Verschmutzungen sind vom Nutzer zu beseitigen. Abfall und Speisereste hat der Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.

(5) Außer den in der Erlaubnis bzw. im Nutzungsvertrag bezeichneten Einrichtungen mit Inventar dürfen die dazu gehörenden Nebenräume (z.B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesem Raum führenden Wege benutzt werden.

(6) Die Stadt hat das grundsätzliche Hausrecht. Sie wird dabei durch den/ die Leiter/in der Einrichtung bzw. einen Beauftragten der Stadt vertreten. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 7

Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle, der Stadt anlässlich der Nutzung entstehenden Schäden in den Einrichtungen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder durch Dritte verursacht worden sind.

(2) Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Nutzung geltend gemacht werden.

§ 8

Haftung der Stadt

(1) Die Stadt haftet für eventl. bei der Nutzung der Einrichtungen und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden nur im Rahmen von vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung.

(2) Die Stadt haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer eingebrachte Gegenstände.

§ 9

Entgeltpflicht

(1) Für die Nutzung von Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Das Entgelt ist für die vertraglich gebundene Nutzungszeit zu entrichten.

§ 10

Schuldner

Zur Zahlung der Entgelte ist der Antragsteller verpflichtet, der Einrichtungen gemäß § 2 in Anspruch nimmt.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.

(2) Das Entgelt ist sofort nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig. (entspr. Angaben sind im Nutzungsvertrag enthalten)

§ 12

Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 1) dieser Entgeltordnung.

(2) Bei Verstoß gegen die Ordnung und Reinigung gemäß § 6 werden die tatsächlichen Kosten der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erhoben.

(3) Folgende Ermäßigungen werden festgelegt:

Für Sportvereine und Sportgruppen mit Sitz in der Stadt reduzieren sich die Gebühren für die Nutzung der Turnhalle auf 50 %.

Bei Dauernutzungsverträgen (ab 10 Wochen bei mindestens 1 x wöchentlicher Nutzung) durch Sportvereine und Sportgruppen mit Sitz in der Stadt Müncheberg reduzieren sich die Gebühren für diese Nutzung auf 40 %.

§ 13

Entgeltbefreiung

(1) Von der Entrichtung des Entgeltes können nachweislich im Gebiet der Stadt ansässige und eingetragene gemeinnützige Vereine auf Antrag hin befreit werden, wenn die Nutzung nicht auf Erwerb ausgerichtet ist und die Nutzung ausschließlich mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt.

(2) Musikschulen können auf Antrag von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise befreit werden.

(3) Die Entscheidungen über die Befreiung trifft die Stadtverwaltung.



Amtlicher Teil

Fortsetzung der Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 13.06.2012

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 01.11.2006 außer Kraft.

Müncheberg, den 14.06.2012

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 13.06.2012 bekannt.

Müncheberg, den 14.06.2012

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 13.06.2012

Nr. Einrichtung/ Grundstück	Stundensatz Euro/ Std	Tagessatz Euro/ Tag
1. Klassenraum in Grund- oder Oberschule	06,00	40,00
2. Aula in der Oberschule (Bergmannstraße)	12,00	80,00
3. Lehrküche Oberschule (Bergmannstraße)	20,00	130,00
4. Turnhalle Grundschule (Ernst-Thälmann-Straße)	15,00	100,00
5. Freisportanlage an der Oberschule (Bergmannstraße)	15,00	100,00
6. Raum in den Kindertagesstätten	06,00	40,00
7. Gemeindezentrum Trebnitz	08,00	100,00
8. Sportplätze: Eggersdorf, Obersdorf, Jahnsfelde, Hoppegarten, Hermersdorf; Müncheberg/ R.-Breitscheid-Straße		50,00
9. Festwiesen in den Ortsteilen		55,00

Darüber hinaus gilt für:

a) Festwiesen/ Sportplätze

An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Medienverbrauch wird nach Ablesung durch einen Verantwortlichen der Stadt gesondert berechnet. Grundsätzlich ist vor Nutzungsbeginn eine Kautions von 350,00 Euro in der Stadtkasse der Stadt Müncheberg zu hinterlegen

b) Die Kosten für die Nutzung der Flutlichtanlage (Medienverbrauch) auf dem Sportplatz R.-Breitscheid-Straße und der Freisportanlage der Oberschule werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs gesondert berechnet.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Zahl notwendiger Stellplätze bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher und anderer Anlagen und die Geldbeträge für deren Ablösung vom 13.06.2012 (Stellplatzsatzung/ Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) und § 81 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 13.06.2012 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Zahl notwendiger Stellplätze bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher und anderer Anlagen und die Geldbeträge für deren Ablösung (Stellplatzsatzung/ Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Müncheberg über die Zahl notwendiger Stellplätze bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher und anderer Anlagen und die Geldbeträge für

deren Ablösung vom 02.03.2005 wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Ablösung wird wie folgt gefasst:

§ 4 - Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze, die nach § 43 BbgBO nicht errichtet werden können (z.B. zu geringe Grundstücksgröße), kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Dazu ist nach § 43 Abs. 3 BbgBO mit der Stadt Müncheberg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Stellplatzablösevertrag) abzuschließen. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt in

1. Gebietsteil 1 = 4.500,00 Euro,
2. Gebietsteil 2 = 3.000,00 Euro,
3. Gebietsteil 3 = 2.100,00 Euro.

(2) Bei Einrichtungen der Altenbetreuung und Altenpflege reduziert sich der Betrag auf 45 %.

(3) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn der Gesamtmaßnahme zu zahlen. Die Ermittlung des Ablösebetrages für die Gebiete 1 bis 3 ist in Anlage 3 zur Satzung dargelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müncheberg, den 14. Juni 2012

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg über die Zahl notwendiger Stellplätze bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher und anderer Anlagen und die Geldbeträge für deren Ablösung vom 13.06.2012 (Stellplatzsatzung/ Stellplatzablösesatzung) bekannt.

Müncheberg, den 14.06.2012

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung zum Teilungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Sachsendorf-Seelow Ost

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienst-
sitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Juli
2007 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbe-
schluss vom 21. Dezember 2011 festgestellte
Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost“ Verfahrens - Nr. 3002 Q

wird gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG1 sowie in Ver-
bindung mit dem BbgLEG2 in nachstehend
benannte Bodenordnungsgebiete geteilt:

1. Verfahrensgebiete

1.1 Bodenordnungsverfahren „Sachsendorf - Ortslage“ Verfahrens-Nr. 3001 V

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Lindendorf
Gemarkung Sachsendorf**

Flur 1

Flurstücke 1 - 22, 23/1, 23/2, 24 - 39, 41 - 44,
46, 47, 51 - 66, 75 - 78, 80, 81,
83 - 89

Flur 2

Flurstücke 130 - 133, 135, 137 - 139, 141 -
149, 180, 181, 194, 195, 248

Flur 3

Flurstücke 1, 2, 3/4, 4/1, 4/2, 5, 8 - 10, 11/1,
11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14,
16 - 20, 26 - 36, 38 - 45, 46/3,
46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/1, 47/2,
48, 49, 64, 65/1, 65/2, 66/1, 66/3,
66/4, 67/1, 67/2, 67/3, 68/1, 68/2,
69/1, 69/2, 70 - 74, 166, 167, 180,
186 - 202

Flur 4

Flurstücke 57 - 61, 62/1, 62/2, 62/3, 63, 64/1,
64/2, 65, 66/1, 67/2, 67/3, 68 - 70,
71/1, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74 -
80, 82 - 85, 88 - 93, 150 - 163,
165 - 172, 180 - 184, 186, 211,
212

Das Verfahrensgebiet ist gemäß Liegen-
schaftskataster ca. 54 ha groß.

1.2 Bodenordnungsverfahren „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“ Verf. 3002 Q

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Alt Tucheband
Gemarkung Alt Tucheband**

Flur 1

Flurstücke 1 - 18, 29 - 32, 34 - 39, 40/1, 40/2,
41 - 44, 49 - 61, 63 - 73, 75 - 77,
79 - 82, 94, 95, 97 - 100, 102

Flur 5

Flurstück 79

Flur 6

Flurstücke 2 - 18, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20 -
63

Flur 7

Flurstücke 1, 2, 14 - 32, 34 - 38,

Flur 11

Flurstücke 166, 220,

**Gemeinde Vierlinden
Gemarkung Friedersdorf**

Flur 3

Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 4, 5, 8/1, 9 - 11,
12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 15/1,
15/2, 16/1, 16/2, 17, 35 - 45, 47 -
52, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55, 57 -
69, 71 - 115, 116/1, 116/2, 117/1,
117/2, 118, 119/1, 122 - 125, 137
- 145, 149, 153 - 162, 164

Flur 4

Flurstücke 1 - 40, 43 - 50, 52, 58, 59, 62 - 67,
76, 81, 84 - 96

**Gemeinde Golzow
Gemarkung Golzow**

Flur 1

Flurstücke 15 - 22, 25 - 47, 71 - 82, 84 - 96,
102, 106, 108, 112 - 115

**Gemeinde Lindendorf
Gemarkung Sachsendorf**

Flur 2

Flurstücke 18 - 24, 26 - 55, 71, 72, 117, 118,
150 - 160, 170, 182, 184, 187,
189, 190, 196 - 247, 249 - 254

Flur 4

Flurstücke 142 - 148

Flur 11

Flurstücke 10 - 12

**Stadt Seelow
Gemarkung Seelow**

Flur 4

Flurstücke 478, 479, 482 - 486, 496 - 499,
505 - 507, 520, 521/2, 523, 526
- 529, 537/1, 538/1, 538/2, 542,
543, 544/1, 544/2, 547 - 562,
570, 725, 729, 780, 781, 783, 940
- 942, 945 - 969, 971 - 974, 988,
989

Flur 5

Flurstücke 292, 294, 295, 302, 304, 306 -
322, 324 - 327, 329, 330/1, 330/6,
330/8, 330/9, 331, 333 - 341,
342/1, 403, 404/1, 404/2, 404/3,
405/1, 406, 555, 558 - 561, 573,
576 - 590, 594 - 601, 604 - 609,
616 - 619, 623

Flur 6

Flurstücke 94, 95, 97 - 106, 108, 112 - 123,
125, 128 - 137, 139 - 149, 221 -
226, 234, 237, 247 - 257

Flur 7

Flurstücke 2 - 7, 9 - 13, 17 - 25, 27, 28/1,
28/2, 29 - 32, 33/1, 33/2, 35 - 50,
52, 53, 55, 57 - 67, 68/1, 68/2, 69
- 74, 77 - 89, 90/1, 90/2, 91, 93 -
98, 100 - 131, 133, 135 - 148, 155
- 165, 167, 170 - 174, 178, 179/1,
179/2, 180 - 194, 210, 217 - 225,
227, 228, 231 - 238, 240, 242,
243/1, 244 - 247, 248/1, 248/2,
249 - 251, 255 - 258, 265, 267,
268, 270 - 413

Flur 8

Flurstücke 44 - 51, 53 - 67, 69
- 74, 75/1, 75/2, 76/2, 77 - 86,
87/1, 87/2, 88 - 106,
109, 110/1, 110/2, 111 - 153,
174, 178 - 183

**Stadt Seelow
Gemarkung Werbig**

Flur 1

Flurstücke 480 - 486, 490 - 492, 516 - 530

**Stadt Seelow
Gemarkung Langsow**

Flur 3

Flurstücke 113 - 115

Das Verfahrensgebiet ist gemäß Liegen-
schaftskataster ca. 2.450 ha groß.
Die durch die Teilung neu entstandenen Ver-
fahrensgebiete sind auf der als Anlage bei-
gefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 20.000
dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Teilungsbeschlus-
ses wird in den Bodenordnungsgemeinden
und den daran angrenzenden Gemeinden öf-
fentlich bekannt gemacht.

Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Ge-
bietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Be-
teiligten zwei Wochen lang nach der Bekannt-
machung im

**Amt Golzow, Seelower Straße 14,
15328 Golzow**

im

**Amt Seelow-Land, Feldstraße 3,
15306 Seelow**

in der

**Stadt Seelow, Küstriner Straße 61,
15306 Seelow**

und in den angrenzenden Ämtern und Ge-
meinden

**Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a,
15324 Letschin**

**Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72,
15320 Neuhardenberg**

Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus

**Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1,
15374 Müncheberg**

**Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7,
15518 Steinhöfel**



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung zum Teilungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Sachsendorf-Seelow Ost

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost“ wird entsprechend der Teilung des Bodenordnungsgebietes mit den in den neuen Abgrenzungen der Bodenordnungsgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft „Sachsendorf - Ortslage“ und „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“ fortgeführt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des bisherigen Bodenordnungsverfahrens führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaften „Sachsendorf - Ortslage“ und „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“ fort.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Die in sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG im Anordnungsbeschluss vom 24. Juli 2007 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 21. Dezember 2011 festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen bleiben für die beiden Bodenordnungsgebiete „Sachsendorf – Ortslage“ und „Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage“ von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter bestehen.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO3 angeordnet.

6. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 17. Juli 2012

im Auftrag

Ulrike Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an:

OT Müncheberg:

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG

Warmmiete ca. 418,00 EUR, Kautio 804,00 EUR, Einzug sofort möglich

Ernst-Thälmann-Str. 43, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG

Warmmiete ca. 418,00 EUR, Kautio 804,00 EUR, Einzug sofort möglich

Hinterstr. 66, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG
Warmmiete ca. 418,00 EUR, Kautio 804,00 EUR, Einzug ab 01.09.2012 möglich

Hinterstr. 68, 59,50 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG
Warmmiete ca. 418,00 EUR, Kautio 804,00 EUR, Einzug sofort möglich

Poststr. 1, 47,30 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG

Warmmiete ca. 329,00 EUR, Kautio 639,00 EUR, Einzug ab 01.10.2012 möglich

Rathausstr. 2 a, 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG

Warmmiete ca. 417,00 EUR, Kautio 801,00 EUR, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3 b, 59,30 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG

Warmmiete ca. 417,00 EUR, Kautio 801,00 EUR, Einzug sofort möglich

Rathausstr. 3 c, 48,80 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG

Warmmiete ca. 336,00 EUR, Kautio 660,00 EUR, Einzug ab 01.10.2012 möglich

Wollweberstr. 8, 55,20 m², 3-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG
Warmmiete ca. 398,50 EUR, Kautio 745,00 EUR, Einzug sofort möglich

Wollweberstr. 8, 65,90 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, OG
Warmmiete ca. 457,00 EUR, Kautio 891,00 EUR, Einzug sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.

Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.

Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Schlingelhof, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler/ Fachbereichsleiter



Nichtamtlicher Teil

Fundtiere

Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 21.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 Teil II Nr. 14 vom 06.01.1994, zur Behandlung von Fundsachen oder Fundtieren, wird entsprechend Nr. 14.2 bekannt gegeben, dass folgende Fundtiere aufgefunden und im Tierheim Wesendahl untergebracht wurden:

- 1 Hund - aufgefunden am 27. Mai 2012 im OT Obersdorf
- 1 Katze - aufgefunden am 23. Juni 2012 im OT Müncheberg
- 2 Hunde - aufgefunden am 12. Juli 2012 im OT Hoppegarten
- 1 Hund - aufgefunden am 19. Juli 2012 im OT Hoppegarten
- 1 Katze - aufgefunden am 26. Juli 2012 im OT Müncheberg

Die Stadt Müncheberg bittet den Eigentümer sich zu melden und seine Ansprüche glaubhaft geltend zu machen.

Nähere Einzelheiten können im Tierheim Wesendahl 03341 / 25147 oder in der Stadtverwaltung Müncheberg, unter der Telefonnummer 033432 / 81107, Frau Schlingelhof, erfragt werden.

Eichler
Fachbereichsleiter

Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 Damenfahrrad
- div. Schlüssel und Schlüsselbunde

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler
Fachbereichsleiter

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 033432/ 810
Fax: 033432/ 8 11 43

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr von 09.00 - 12.00 Uhr
Di von 13.00 - 18.00 Uhr
Do von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf

Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten-Feuerwehrgerätehaus

Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 08 36
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde - Gemeinderaum

Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg - Rathaus

Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebritz - ehem. Kita

Herr Peter Buch
nach tel. Vereinbarung: 033477/45 14
oder 03334/ 3 85 23 - 2 46
peter.buch@las-e.brandenburg.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33

Sitzungskalender

SVV	15.08.2012
	26.09.2012
Hauptausschuss	11.09.2012
Ausschuss für Bildung Kultur, Jugend, Sport und Soziales	18.09.2012
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	19.09.2012
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	20.09.2012

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 810, Fax 033432 / 81 143, E-mail: Rathaus@Stadt-Muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.300 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt.

Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

